

RS UVS Kärnten 2004/02/06 KUVS- 548-549/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.2004

Rechtssatz

Wird ein Kraftfahrzeug mit vier Rädern auf dem Gehsteig einer Straße abgestellt, wobei dabei die Tafel "Arzt im Dienst" verwendet wurde, obwohl das Abstellen des Pkw nicht dem Zweck einer ärztlichen Hilfeleistung diente, sondern dem Beschuldigten eine Parkmöglichkeit bot, weil der ihm zugewiesene Ärztoparkplatz besetzt gewesen war und der Beschuldigte seine Nachmittagstermine in der Ordination wahrnehmen musste, so fällt diese Vorgangsweise nicht unter die begünstigende Bestimmung des § 24 Abs 5 StVO (Abstellen von Fahrzeugen im Halte- und Parkverbot bei ärztlicher Hilfeleistung) und ist daher die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Schlagworte

missbräuchliche Verwendung der Tafel "Arzt im Dienst", Arzt im Dienst, Halte- und Parkverbot, Halte- und Parkverbot und Arzt im Dienst, Abstellen von Kfz auf Gehsteig, Ärztoparkplatz, Parkplatz, ärztliche Hilfeleistung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at